

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlusskontrolle: 31.12.2020

**Beschlussvorlage- Nr. 0286/20** öffentlich

Betreff: Annahme einer Geldspende für die Tafel der Stadt Bernburg (Saale)

Entscheidung	12.11.2020	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
<b>Hauptausschuss</b>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen**

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erwirkt

- Ja Einnahmen in Höhe von 4.000,00 EUR für die Tafel Bernburg im Haushaltsplan 2020
- im Produkt 315600 auf dem Konto 4147001  
Kostenstelle 31560001
- Nein  nicht zur Verfügung

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt:** 30, 50

(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt:** Frau König

**Amt:** 30

**mitgezeichnet:** Frau Ost (Leiterin Rechtsamt)

- Oberbürgermeister -

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die K + S Aktiengesellschaft bietet der Stadt Bernburg (Saale) 4.000,00 € für die Tafel der Stadt Bernburg (Saale). Die Annahme der Spende erfolgt durch den Hauptausschuss.

**Begründung:**

Die K + S Aktiengesellschaft, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel bietet der Stadt Bernburg (Saale) 4.000,00 € für die Tafel Bernburg.

Die gespendeten 4.000,00 Euro sollen unter anderem für die Anschaffung energiesparender Kühltechnik, Transportwagen und Arbeitsbekleidung verwandt werden.

Die Annahme der Spende der K + S Aktiengesellschaft in Höhe von 4.000,00 Euro erfolgt gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist bis 100.000,- € der Hauptausschuss zuständig.

Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Die Organisation der „Tafel Bernburg“ des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) ist eine Aufgabe der Stadt Bernburg (Saale)

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,

die Zuwendung der K + S Aktiengesellschaft in Höhe von 4.000,00 € für die Tafel Bernburg des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) anzunehmen.

**Anlagen:**